

Erklärung des Abwicklers und des Aufsichtsrats der Agennix AG i. L. für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2015

zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 bzw. 5. Mai 2015 gemäß § 161 AktG

Abwickler und Aufsichtsrat erklären, dass die Agennix AG i. L. mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 entsprochen hat (Kodexfassung vom 24. Juni 2014 bzw. vom 5. Mai 2015) und ab dem 1. Januar 2016 entspricht und entsprechen wird (Kodexfassung vom 5. Mai 2015).

Diese Entsprechenserklärung kann auch auf der Website der Gesellschaft unter www.agennix.de abgerufen werden.

Im Geschäftsjahr 2015 wurde keine Hauptversammlung abgehalten. Dementsprechend gab es auch keine Maßnahmen, durch die den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtert worden wären (Ziffer 2.3.2 des Kodex). Ferner wurde auch kein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts (Ziff. 2.3.1 Abs. 2 des Kodex) bestellt.

Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied aus den Vereinigten Staaten, in denen ein Selbstbehalt unüblich ist. Daher sieht die von der Agennix AG i. L. abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor (Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex).

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen wurde im Geschäftsjahr 2015 nicht über die Corporate Governance berichtet und dieser Bericht dementsprechend auch nicht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht (Ziffer 3.10 des Kodex). Die Gesellschaft hat ferner nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex nicht fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich gehalten, da die Gesellschaft zwischenzeitlich über keine Internetseite verfügte (Ziffer 3.10 des Kodex)

Die Agennix AG i.L. hat im Geschäftsjahr 2015 keine Mitarbeiter mehr gehabt. Dementsprechend ist den Empfehlungen des Kodex gemäß Ziffer 4.1.5 im Hinblick auf die Festlegung eines Frauenanteils in den Führungsgremien, nicht entsprochen worden.

Seit Mai 2013 befindet sich die Agennix AG i.L. in Abwicklung. Seitdem erfordert der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft keine Besetzung des Führungsorgans durch mehr als eine Person. Die Gesellschaft hat dementsprechend lediglich einen Abwickler (Ziffer 4.2.1 des Kodex). Angesichts der laufenden Abwicklung der Gesellschaft war eine Unterteilung der Vergütungsteile des Abwicklers in fixe und variable Bestandteile nicht erforderlich. Der Abwickler hat weder variable Vergütungsbestandteile noch eine Altersversorgung oder sonstige Vorsorgeleistung erhalten (Ziffer 4.2.3 des Kodex). Dementsprechend erfolgt auch keine Offenlegung gemäß Ziffer 4.2.5 Absätze 2 ff.

Die Gesellschaft befindet sich seit Mai 2013 in Liquidation und hat lediglich einen Abwickler. Den Empfehlungen aus Ziffer 5.1.2 wird daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet (Ziffer 5.3), da angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats durch drei Mitglieder durch die Bildung von Ausschüssen weder ein Gewinn an Effektivität in den Abwicklungsprozessen noch eine Entlastung der Mitglieder durch arbeitsteilige Aufgabenerfüllung zu erwarten war.

Angesichts des Umstands, dass sich die Gesellschaft in der Abwicklung befindet, über keine operative Tätigkeit mehr verfügt, und zu erwarten ist, dass die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats die letzten Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein werden, ist die Benennung von konkreten Zielen nach Überzeugung des Aufsichtsrats ebenso wenig erforderlich wie die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat (Ziff. 5.4.1. Abs. 2 des Kodex).

Termine der Veröffentlichung u.a. der Geschäftsberichte wurden nicht mit ausreichenden Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert (Ziffer 6.2), weil eine Fertigstellung der Abschlussunterlagen infolge der andauernden Abwicklung erst verzögert möglich war.

Eine unterjährige Unterrichtung der Anteilseigner gem. Ziffern 7.1.1 und 7.1.2. fand nicht statt. Die Gesellschaft verfügt über kein operatives Geschäft mehr, so dass unterjährige

Informationen, insbesondere über Veränderungen der Geschäftsentwicklung nicht erforderlich waren, weil sich im Abwicklungszeitraum keine wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten oder der Risikosituation ergeben hat. Die Abschlussunterlagen für den Berichtszeitraum konnten aufgrund der andauernden Abwicklung der Gesellschaft erst mit zeitlicher Verzögerung fertiggestellt werden.

Abwickler und Aufsichtsrat der Agennix AG i. L. erklären hiermit, dass den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der oben genannten Abweichungen in dem Zeitraum von 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 entsprochen wurde.

21. Januar 2019

Der Abwickler

Der Aufsichtsrat